

Jochen Sautermeister  
Tobias Skuban (Hg.)

# Handbuch psychiatrisches Grundwissen für die Seelsorge

**Sonderdruck:**

Bernhard Sven Anuth

Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext  
psychischer Erkrankungen

(S. 232-251)

# Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext psychischer Erkrankungen

*Bernhard Sven Anuth*

## Überblick

Die kirchenrechtliche Handlungsfähigkeit von Katholikinnen und Katholiken hängt unter anderem von ihrem jeweiligen Vernunftgebrauch ab als der Voraussetzung für die eigene Willensbildung im Hinblick auf ein zu tätiges Rechtsgeschäft. Psychische Erkrankungen und Behinderungen können diesbezüglich einschränkend wirken, dürfen kirchenrechtlich jedoch nie pauschal beurteilt werden. *Maßgeblich ist allein, ob und in welchem Maße sie den Vernunftgebrauch der Betroffenen tatsächlich mindern.* Wie Menschen mit einer geistigen Behinderung (c. 777 Nr. 4) haben auch von einer psychischen Erkrankung Betroffene Anspruch auf eine ihrem jeweiligen Erkenntnisvermögen adäquate Katechese. Ihr Gläubigenrecht auf Sakramentenempfang können sie dabei in der Regel uneingeschränkt ausüben. Auch eine Eheschließung darf ihnen nicht verweigert werden. Lediglich am Empfang der Weihe bzw. deren späterer Ausübung und an der Ablegung eines öffentlichen Gelübdes sind sie gegebenenfalls gehindert.

## 1. Grundlegende Voraussetzungen

Durch die Taufe erlangt ein Mensch die kanonische Rechtsfähigkeit und wird als physische Person in der Kirche Träger von Rechten und Pflichten (c. 96). Deren Umfang und damit die individuelle Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit von Gläubigen hängt allerdings von ihrer jeweiligen Rechtsstellung ab, die durch verschiedene rechtliche Faktoren wie Konfession, Zugehörigkeit zum Kleriker- oder Laienstand, Lebensstand, Alter, Geschlecht oder den Vernunftgebrauch bestimmt wird (vgl. *Lüdecke et al.* 2012, 60f.). Auch psychische Erkrankungen bzw. Behinderungen können je nach Symptomatik und Schweregrad die (Rechts-)Stellung von Gläubigen beeinflussen (vgl. *Zubert* 1994, 131f.).

Ausdrücklich werden die Rechtsfolgen einschlägiger psychischer Dispositionen oder Erkrankungen nur im Weihe- und Eherecht normiert. Der

kirchliche Gesetzgeber spricht hier von „Gründen psychischer Natur“ (c. 1095 Nr. 3), von „psychischer Erkrankung“ (*infirmetas psychica*) oder auch von „Geisteskrankheit“ (*amentia, morbus mentis*) (cc. 1041 Nr. 1; 1044 § 2 Nr. 2; 1105 § 4; 1680). Im Eherecht, aber auch darüber hinaus, ist zudem der fehlende oder gegebenenfalls nicht hinreichende Vernunftgebrauch (*usus rationis*) ein rechtlicher Faktor, der die kirchliche Rechtsstellung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung beeinflussen kann.

Der Besitz des Vernunftgebrauchs wird vom vollendeten siebten Lebensjahr an rechtlich vermutet (c. 97 § 2). Wer älter ist und tatsächlich keinen Vernunftgebrauch hat, wird rechtlich wie ein Kind behandelt, gilt als ihrer/seiner nicht mächtig und kann deshalb nicht rechtserheblich handeln (c. 99). Unbefristet gilt diese Rechtsfolge nur, wenn die Unzurechnungsfähigkeit der Betroffenen eine dauerhafte Ursache hat, etwa eine entsprechend schwere chronische psychische Erkrankung, geistige Behinderung oder Demenz. Bei nur vorübergehendem Verlust des Vernunftgebrauchs, zum Beispiel aufgrund von Hypnose, Schock oder einer akuten Beeinflussung durch Sucht- oder Rauschmittel, endet die rechtliche Handlungsunfähigkeit mit dem sie verursachenden Zustand. Eine zwar dauerhafte, aber unvollständige Einschränkung des Vernunftgebrauchs beeinträchtigt die kirchliche Rechtsstellung von Gläubigen nicht pauschal (vgl. *Pree* 1995, Rnn. 2f.). In einem solchen Fall muss im Einzelnen geprüft werden, ob der/die Betroffene in Bezug auf das konkrete Rechtsgeschäft hinreichend zu Erkenntnis und eigener Willensbildung fähig ist (vgl. *Aymans et al.* 1991, 296; *Kaptijn* 2015, 186).

Der kirchliche Gesetzgeber definiert nicht, was genau er unter dem „Vernunftgebrauch“ versteht. In der kirchenrechtlichen Literatur wird der Begriff mit „geistiger Selbstmacht“ übersetzt (*Aymans et al.* 1991, 292) oder umschrieben als „Befähigung zu verantwortlichem, rechtlich zurechenbarem Handeln durch Vollzug des geistigen Erkenntnisvermögens“ (*Kahler* 2004, 796). Als kirchenrechtlich handlungsunfähig (c. 99) gilt jemand nur, wenn das Fehlen ihres/seines Vernunftgebrauchs im *forum externum* sicher feststeht (vgl. *Pree* 1995, Rn. 4). Nähere Kriterien oder Maßstäbe werden nicht genannt. In Deutschland gibt es seit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts zum 1.1.1992 keine Entmündigung mehr. Wer unter gesetzlicher Betreuung steht, bleibt geschäftsfähig. Auch etwaige Einwilligungsvorbehalte beschränken Betroffene in ihrer Geschäftsfähigkeit nur im jeweils zu konkretisierenden Bereich. *Auf Menschen mit einer psychischen*

*Erkrankung kann und darf die kirchenrechtliche Bedingung des Vernunftgebrauchs daher nicht pauschal angewendet werden, sondern ist abhängig von den je erforderlichen Kompetenzen auszulegen (vgl. bereits Huels 1984, 216f.). Ob und gegebenenfalls welche Rechtsfolgen sich für Betroffene aus einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ergeben, hängt also vom jeweiligen Rechtsgeschäft ab und ist stets im Einzelfall zu prüfen. Sind Betroffene anderskonfessionell oder ungetauft, kann eine solche Prüfung bereits bei ihrer Taufe in die oder der Konversion zur römisch-katholischen Kirche erforderlich sein. Im Anschluss daran ist sie in verschiedenen Phasen einer Gläubigenbiographie gegebenenfalls zu wiederholen.*

- Durch die Taufe erlangt ein Mensch die kanonische Rechtsfähigkeit und wird als physische Person in der Kirche Träger von Rechten und Pflichten (c. 96).
- Eine zwar dauerhafte, aber unvollständige Einschränkung des Vernunftgebrauchs beeinträchtigt die kirchliche Rechtsstellung von Gläubigen nicht pauschal (vgl. Pree 1995, Rnn. 2f.).

## 2. Erwachsenentaufe und Konversion

„Alle Menschen sind gehalten, in Fragen, die Gott und seine Kirche betreffen, die Wahrheit zu suchen“, und haben „kraft göttlichen Gesetzes die Pflicht und das Recht, die erkannte Wahrheit anzunehmen und zu bewahren“ (c. 748 § 1). Findet ein/e Ungetaufte/r zum Glauben, ist die Kirche deshalb verpflichtet, die Taufe zu spenden, wenn der/die Betreffende darum bittet und richtig disponiert ist. Hierzu muss er/sie über den Glauben und die sich daraus ergebenden Pflichten hinreichend unterrichtet und in der christlichen Lebensführung durch den Katechumenat erprobt sein (c. 865 § 1) (vgl. etwa Löffler 2012, 402f.). Das gilt für alle, die im kirchenrechtlichen Sinn nicht mehr Kind, also über sieben Jahre alt sind und den Vernunftgebrauch erlangt haben (c. 852 § 1). Wo Taufbewerberinnen und Taufbewerber aufgrund einer psychischen Erkrankung oder anderen Einschränkung diese Anforderungen nicht erfüllen können (c. 865 § 1), darf ihnen das Sakrament nach den Vorschriften für die Kindertaufe gespendet werden (c. 852 § 2). Auch bei nur eingeschränktem und sogar fehlendem Vernunftgebrauch kann also getauft werden (vgl. Huels 1994, 97; Pree 1995, Rn. 5; Althaus 2003, Rn. 2a). Die Zustimmung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt in diesem Fall die persönliche Taufbitte

(c. 868 § 1 Nr. 1). Wo immer eine „begründete Hoffnung“ besteht, dass jemand „in der katholischen Religion erzogen wird“ (c. 868 § 1 Nr. 2), darf und soll er/sie zur Taufe zugelassen werden. Schließlich ist deren tatsächlicher Empfang oder wenigstens das Verlangen danach heilsnotwendig (c. 849; vgl. *Laukemper* 1992, bes. 198–207).

Wer außerhalb der katholischen Kirche getauft wurde, aber „die Erkenntnis gewonnen hat, daß die Offenbarungs- und Glaubenswahrheiten, die für das persönliche Heil als entscheidend angesehen werden, am getreuesten in der katholischen Kirche bewahrt sind, hat dann auch die innere Pflicht, dieser Überzeugung durch den Anschluss an die katholische Kirche Ausdruck zu geben“ (*Sekretariat der DBK* 1989, 24). Dabei gilt aus amtlicher Sicht, „dass die Entscheidung eines nicht katholischen Christen, der von der katholischen Wahrheit überzeugt ist und aus Gewissensgründen darum bittet, in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche einzutreten, als Werk des Heiligen Geistes und als Ausdruck der Gewissens- und Religionsfreiheit zu respektieren ist“ (*Kongregation für die Glaubenslehre* 2008, Nr. 12). Die kirchliche Autorität darf Konversionswilligen daher zum Übertritt nicht mehr abverlangen als unbedingt nötig; Voraussetzung ist jedoch die ausdrückliche und zurechenbare Bitte um Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (vgl. *Löffler* 2012, 404. 406) oder die entsprechende Bitte der Eltern bzw. von gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern.

- Wo Taufbewerberinnen und Taufbewerber aufgrund einer psychischen Erkrankung oder anderen Einschränkung die Anforderungen für die Erwachsenentaufe (c. 865 § 1) nicht erfüllen können, darf ihnen das Sakrament nach den Vorschriften für die Kindertaufe gespendet werden (c. 852 § 2).
- Für die Aufnahme anderskonfessionell Getaufte in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche genügt in der Regel die ausdrückliche und zurechenbare Bitte der Konversionswilligen oder ihrer Eltern bzw. von gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern.

### 3. Firmung und (Erst-)Kommunion

Bei der Taufe eines Erwachsenen muss der Täufling in der Regel sofort nach der Taufe gefirmt werden und in der Eucharistiefeier auch die Kommunion empfangen (c. 866). Auch bei der Aufnahme eines/einer nichtkatholisch Ge-

taufen in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche ist die Konvertitin oder der Konvertit zu firmen (c. 883 Nr. 2). Die gesamte Zeremonie seiner/ihrer Aufnahme in die katholische Kirche soll möglichst innerhalb einer Eucharistiefeier mit Kommunionempfang stattfinden (vgl. *Löffler* 2012, 406). Für den erlaubten Empfang der Firmung muss er/sie dabei (außerhalb von Todesgefahr) angemessen unterrichtet, recht disponiert und zur Erneuerung der Taufversprechen fähig sein, sofern er/sie den Vernunftgebrauch besitzt (c. 889 § 2). Mangelt es einer Firmbewerberin oder einem Firmbewerber daran, weil er/sie noch zu jung, psychisch entsprechend schwer erkrankt, geistig behindert oder auch dement ist, entfallen die genannten Voraussetzungen (vgl. *Althaus* 2012, Rn. 3e). Kirchenrechtlich steht einer Firmung also nichts im Wege, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund eingeschränkten geistigen Vermögens nicht in der üblichen Weise vorbereitet oder disponiert werden kann oder unfähig ist, das Taufversprechen zu erneuern (vgl. *Huels* 1984, 210; *Ders.* 2009, 72). Im Widerspruch zu diesen universalkirchenrechtlichen Vorgaben stehende theologische Deutungen des Firmsakraments als „Sakrament der Beauftragung zur Mitarbeit an der Sendung der Kirche“ oder auch „Sakrament der Mündigkeit“ (*Sekretariat der DBK* 1993, 49f.), die den Vernunftgebrauch der Firmkandidatinnen und Firmkandidaten wesentlich voraussetzen, ändern daran nichts. Die freie Ausübung des Gläubigenrechts auf Sakramentenempfang (c. 213) darf nur aus rechtlichen Gründen eingeschränkt werden, die zudem eng auszulegen sind (c. 18).

Für die Eucharistie wird das subjektive Recht aller Gläubigen auf Empfang der Sakramente eigens konkretisiert: „Jeder Getaufte, der rechtlich nicht daran gehindert ist, kann und muss zur heiligen Kommunion zugelassen werden“ (c. 912). Auch dieses Recht darf nur nach objektiven Kriterien und aufgrund rechtlich eindeutiger, ebenfalls eng auszulegender Bestimmungen eingeschränkt werden. Spezifisch betroffen sind Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung dabei allenfalls von jenen Gesetzen, die eine „hinreichende Erkenntnis“ und angemessene Vorbereitung zur Mindestvoraussetzung für die Eucharistiezulassung machen (cc. 913f.). Das Geheimnis Christi soll den persönlichen Fähigkeiten entsprechend verstanden sowie gläubig und andächtig empfangen werden können (c. 913 § 1). In Todesgefahr sind die Zulassungsbedingungen abgesenkt: Die Eucharistie darf dann bereits gespendet werden, wenn Empfängerinnen und Empfänger „den Leib Christi von gewöhnlicher Speise unterscheiden und die Kommunion ehrfürchtig empfangen können“ (c. 913 § 2).

Außerhalb lebensbedrohlicher Situationen darf zur Kommunion demnach nicht zugelassen werden, wer die geforderte „hinreichende Kenntnis“ nicht besitzt oder nicht angemessen vorbereitet ist. Die Eltern bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter sowie der Pfarrer sind verpflichtet, für die entsprechende katechetische Unterweisung aller Kinder zu sorgen, die den Vernunftgebrauch erlangt haben (cc. 914; 777 Nr. 2). In besonderer Weise soll der Pfarrer außerdem gewährleisten, „dass auch die [...] geistig Behinderten katechetisch unterwiesen werden, soweit es ihre Situation zulässt“ (c. 777 Nr. 4). Menschen mit einem krankheits- oder behinderungsbedingt verminderten Vernunftvermögen sind daher keineswegs von vornherein vom Eucharistieempfang ausgeschlossen, sondern gegebenenfalls spezifisch auf ihre Erstkommunion vorzubereiten. Und auch für spätere Situationen gilt: Eine Kommunionverweigerung ist nur selten zulässig. Wer den Vernunftgebrauch einmal besessen, aufgrund einer entsprechend schweren psychischen Erkrankung bzw. Behinderung oder einer Demenz aber wieder verloren hat, dem/der kann und darf die Kommunion nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zugunsten der Betroffenen (vgl. etwa *Kohlschein* 2008, 114f.) gespendet werden. Zudem normieren einige Diözesanbischöfe und Bischofskonferenzen partikularrechtlich die erlaubte Spendung der Eucharistie an Menschen mit geistiger Behinderung (vgl. *Zubert* 1994, 137; *Huels* 1994, 105f.). Diese Bestimmungen sind analog auch auf Menschen anzuwenden, deren Vernunftgebrauch durch eine psychische Erkrankung ähnlich gravierend eingeschränkt ist. Der damalige „Verband der katholischen Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte“, 2001 aufgegangen im „Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.“ (CBP), hat schon 1980 konstatiert: Ein Mensch mit geistiger Behinderung „ist dann eucharistiefähig, wenn er an der Messe aktiv teilnimmt. Nicht das Wortwissen ist das Kriterium, sondern das Erfahrungswissen. Wenn er den Wunsch hat, das Heilige Brot zu essen, weil er tun möchte, was seine Bezugspersonen tun und dieses Essen mit Jesus in Verbindung bringt, kann er zur Eucharistie zugelassen werden“ (*Verband Katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte* 1980, 35).

Auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 argumentieren Bischofskonferenzen und Kanonistinnen und Kanonisten entsprechend, indem sie die abgesenkten Zulassungsanforderungen des c. 913 § 2 zugunsten der Betroffenen anwenden (vgl. *Huels* 1994, 106f.; *Burgess et al.* 2006, 248–250).

- Menschen mit einem krankheits- oder behinderungsbedingt verminderten Vernunftvermögen sind nicht von vornherein vom Eucharistieempfang ausgeschlossen, sondern gegebenenfalls spezifisch auf ihre Erstkommunion vorzubereiten.
- Eine Kommunionverweigerung ist nur selten zulässig. Wer den Vernunftgebrauch einmal besessen, aufgrund einer entsprechend schweren psychischen Erkrankung bzw. Behinderung oder einer Demenz aber wieder verloren hat, dem/der kann und darf die Kommunion nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zugunsten der Betroffenen (vgl. etwa *Kohlschein* 2008, 114f.) gespendet werden.

#### 4. Beichte und Krankensalbung

Alle Katholikinnen und Katholiken über sieben Jahre sind gesetzlich verpflichtet, ihre schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu beichten (c. 989). Dabei kennt das kirchliche Gesetzbuch ungeachtet aller theologischen Reformvorschläge nur einen im rechtlichen Sinn ordentlichen Weg zur Versöhnung mit Gott und der Kirche im Bußsakrament: das persönliche und vollständige Bekenntnis mit Absolution in der Einzelbeichte (c. 960). Damit Gläubige das Sakrament gültig empfangen, müssen sie getauft und angemessen disponiert sein, also die begangenen Sünden bereuen und sich bessern wollen (c. 987; vgl. c. 959). In dieser Haltung müssen sie alle noch nicht nachgelassenen schweren Sünden vollständig nach Art und Zahl bekennen (c. 988 § 1). Wer aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Demenz vorübergehend oder dauerhaft die moralische Reichweite seines/ihres Handelns nicht einzuschätzen vermag und sich deshalb, auch wenn er/sie objektiv sündhaft handelt, subjektiv einer Sünde nicht bewusst ist, kann und muss diese Tat nicht beichten. Will jemand, die/der dem Beichtvater als psychisch krank oder geistig behindert bekannt ist, dennoch das Bußsakrament empfangen, steht dies einem Beichtgespräch nicht im Wege. Im Gegenteil: Geistliche Amtsträger dürfen „die Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind“ (c. 843 § 1). Sie haben die Sakramente zu spenden, wann immer diese zeitlich und örtlich angemessen erbeten werden; die rechte Disposition ist bis zum Nachweis des Gegenteils vorauszusetzen. Der so um ein Beichtgespräch gebetene Priester muss es gewähren und darin mit der/dem Betroffenen klären, wo tatsächlich eine Sünde zu vergeben bzw. ob und gegebenenfalls warum eine konkrete Handlung nicht als sündhaft zurechenbar und die Absolution

daher nicht erforderlich ist. Für eine regelmäßige geistliche Begleitung wird ausdrücklich ein adäquater Umgang mit „psychischen Schwächen“ ange-mahnt und empfohlen, hierfür gegebenenfalls Experten hinzuzuziehen (vgl. *Kongregation für den Klerus* 2011, Nr. 91 u. 97).

Die Krankensalbung, der ebenfalls sündenvergebende Wirkung zugesprochen wird (vgl. Jak 5,14f.), können alle Katholikinnen und Katholiken empfangen, die nach Erlangung des Vernunftgebrauchs durch Krankheit oder aus Altersschwäche in (Todes-)Gefahr zu geraten beginnen (c. 1004 § 1). Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung genügt ein kluges Wahrscheinlichkeitsurteil. Im Zweifel, ob eine Kranke oder ein Kranker den Vernunftgebrauch tatsächlich erlangt hat, ist die Krankensalbung zu spenden (c. 1005; vgl. *Anuth* 2015, 1246). Das heißt im Umkehrschluss: Verweigert werden darf das Sakrament Gläubigen über sieben Jahren nur dann, wenn sicher feststeht, dass eine Betroffene oder ein Betroffener den Vernunftgebrauch nie erreicht hat (vgl. *Burgess; Vere* 2006, 256–258). Für alle, die ihn zwar einmal besessen, aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Demenz aber wieder verloren haben, gilt: Die Krankensalbung ist zu spenden, wenn der/die Betreffende zuvor wenigstens einschliessweise, etwa durch eine religiöse Haltung oder Lebensweise, darum gebeten hat (c. 1006). Darüber hinaus ist aufgrund „der notwendigen Wechselwirkung zwischen physischer, psychischer und geistlicher Dimension des Menschen und wegen der Pflicht, von seinem Glauben Zeugnis zu geben, [...] jeder im Gesundheitsdienst Tätige“ verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass „der religiöse Beistand für jeden sichergestellt ist, der explizit oder implizit danach verlangt“ (*Päpstlicher Rat für die Seelsorge im Krankendienst* 1995, Nr. 108).

- Wer aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Demenz vorübergehend oder dauerhaft die moralische Reichweite seines/ihrer Handelns nicht einzuschätzen vermag und sich deshalb, auch wenn er/sie objektiv sündhaft handelt, subjektiv einer Sünde nicht bewusst ist, kann und muss diese Tat nicht beichten.
- Will jemand, die/der dem Beichtvater als psychisch krank oder geistig behindert bekannt ist, dennoch das Bußsakrament empfangen, steht dies einem Beichtgespräch nicht im Wege.
- Verweigert werden darf das Sakrament Gläubigen über sieben Jahren nur dann, wenn sicher feststeht, dass eine Betroffene oder ein Betroffener den Vernunftgebrauch nie erreicht hat (vgl. *Burgess et al.* 2006, 256–258).

## 5. Gelübde- und Ehefähigkeit

Ein Gelübde, das heißt „ein Gott überlegt und frei gegebenes Versprechen, das sich auf ein mögliches und besseres Gut bezieht“ (c. 1191 § 1), können grundsätzlich alle ablegen, „die den entsprechenden Vernunftgebrauch besitzen“ (§ 2), also den Inhalt des Gelübdes erfassen und die Konsequenzen der Verpflichtung einschätzen können. Welches Vernunftvermögen jeweils hinreichend ist, hängt vom Gegenstand des Gelübdes ab: Für die Verpflichtung zu einer Wallfahrt oder einem bestimmten Werk der Nächstenliebe ist weniger, für eine Lebensentscheidung wie etwa die Ordensprofess dementsprechend mehr nötig. Im Einzelfall gilt die klassische Rechtsregel, dass sich niemand zu etwas ihm Unmöglichem verpflichten kann (vgl. *Althaus* 2010, Rnn. 4 u. 7). Bei einem sogenannten „öffentlichen Gelübde“, das im Namen der Kirche entgegengenommen wird (c. 1192 § 1), entscheidet die zuständige kirchliche Autorität über die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern. Einen rechtlichen Anspruch auf Zulassung etwa zu Ordensgelübden oder zur Jungfrauenweihe (c. 604) gibt es nicht. Schon ins Noviziat soll nur aufgenommen werden, wer unter anderem „Gesundheit“ und „genügende Reife“ besitzt (c. 642). Erkrankt ein Ordensmitglied erst nach der zeitlichen Profess psychisch, kann ihm deshalb die Zulassung zu weiteren Gelübden verweigert werden, solange nicht die Nachlässigkeit des Instituts oder die dort verrichtete Arbeit die Erkrankung (mit)verursacht haben; nur bei (vollständiger) „Geisteskrankheit“ (*amentia*) ist eine Entlassung unzulässig, auch wenn dann das Ordensmitglied krankheitsbedingt eine erneute Profess nicht ablegen kann (c. 689 §§ 2f.).

Demgegenüber haben Brautleute ein im Naturrecht gründendes, bedingtes Recht auf Eheschließung, dessen Ausübung nur aus schwerwiegenden Gründen gesetzlich eingeschränkt werden darf (cc. 1058, 223 § 2). Ob eine solche Einschränkung vorliegt oder eine Ehe erlaubt und gültig geschlossen werden kann, ist im Rahmen der kirchenamtlichen Ehevorbereitung zu überprüfen (c. 1066). Menschen mit einer psychischen Erkrankung sind als solche weder von einem der kodikarischen Ehe- und Trauverbote betroffen noch durch ein Ehehindernis (cc. 1083–1094) in ihrer rechtlichen Ehefähigkeit beschränkt. Für eine Verweigerung der Eheschließung fehlt die rechtliche Grundlage. Sie sind zu trauen.

1983 hat der kirchliche Gesetzgeber erstmals verschiedene Ehenichtigkeitsgründe normiert, die in der Fachliteratur häufig unter dem Begriff der „psychischen“ oder „psychisch bedingten Eheunfähigkeit“ behandelt werden

(vgl. etwa *Bier* 1999, 145; *Lüdicke* 2006). Dabei geht es nicht um die vor der Eheschließung zu prüfende rechtliche Eheunfähigkeit, sondern um die davon zu unterscheidende und gegebenenfalls nur nachträglich als Ehenichtigkeitsgrund relevante Konsensunfähigkeit (vgl. *Lüdecke* 2015, 1297). Ausdrücklich spricht nur c. 1095 Nr. 3 von „Gründen psychischer Natur“, die es Betroffenen unmöglich machen, „wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen“. Allerdings können auch die zuvor normierten Tatbestände infolge einer psychischen Erkrankung erfüllt sein, wenn diese das faktische Vernunftvermögen stark vermindert und deshalb die nötige Einsichtsfähigkeit in das Wesen der Ehe fehlt (Nr. 1; vgl. *Stockmann* 2014/15) oder Betroffene trotz eines hinreichenden Vernunftgebrauchs zum Zeitpunkt der Eheschließung „an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind“ (Nr. 2). Wer aufgrund eines permanenten oder auch vorübergehenden Zustandes in seiner Fähigkeit zu unterscheidendem Urteilen über die Ehe als ganzheitliche Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit der konkreten Partnerin oder dem konkreten Partner substantiell eingeschränkt ist, kann eine rechtlich bindende Ehemillenserklärung nicht abgeben und folglich nicht gültig heiraten. Als häufigste Diagnosen, die solch eine mangelnde Urteilsfähigkeit im Sinne von c. 1095 Nr. 2 begründen, gelten Psycho- oder Neuropathien und Psychosen (vgl. *Nelles* 2015, 1321f.). Darüber hinaus können aber zum Beispiel auch psycho-affektive Unreife (vgl. *Rambacher* 1998; *Stork* 2008), Alkoholismus (vgl. *Mendonça* 2001), Anorexie/Bulimie (vgl. *Lederhilger* 2006), Demenz oder eine geistige Behinderung (vgl. *Anuth* 2002) eheschließungsunfähig machen. Allerdings hat Papst Johannes Paul II. betont, dass tatsächlich „nur die Unfähigkeit und nicht schon die Schwierigkeit, das Jawort zu geben [...], die Ehe nichtig macht“ (*Papst Johannes Paul II.* 1987, Nr. 7).

Dasselbe gilt für die Unfähigkeit, eine Ehe zu *führen*, das heißt „eine echte Lebens- und Liebesgemeinschaft zu verwirklichen“ (*Papst Johannes Paul II.* 1987, Nr. 7), weil eine/r der Gatten „aus Gründen psychischer Natur“ wesentliche Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen kann (c. 1095 Nr. 3). Ob die Gründe hierfür dauerhaft oder heilbar sind, ist rechtlich irrelevant. Maßgeblich ist allein, ob sie zum Zeitpunkt der Eheschließung vorgelegen haben (vgl. *Zapp* 1988, 140; *Bier* 1996, 155–165). Dabei erfasst c. 1095 Nr. 3 nicht nur psychische Krankheiten und „psychosexuelle Abweichungen“ (vgl. *Bier* 1990) wie Homo- (vgl. *Bier* 1998) und Transsexualität (vgl. *Förster* 2013), sondern alle die Persönlichkeitsstruktur betreffenden Störun-

gen, die eine Unfähigkeit im oben genannten Sinn zur Folge haben können (vgl. *Primetshofer* 1995, 720f.). De facto ergeben sich hier „fließende Grenzen zu den in c. 1095 Nr. 1–2 erfaßten Sachverhalten“ (*Zapp* 1988, 140). Die konkrete Beurteilung der rechtlichen Auswirkungen einer psychischen Erkrankung oder Behinderung auf die Ehefähigkeit der Betroffenen ist stets nur im Einzelfall und im Nachhinein möglich. Dies ist Sache kirchlicher Gerichte im Rahmen eines Ehenichtigkeitsverfahrens. Zweifelt eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger bei der Ehevorbereitung an der Ehefähigkeit von Braut oder Bräutigam, darf die Eheschließung nicht mit Verweis auf c. 1095 verhindert werden. Auch eine Eingabe an das Ordinariat ist universalkirchenrechtlich nicht erforderlich und kann zudem als Diskriminierung verstanden werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger kann und sollte begründete Bedenken in einer Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll festhalten. Neben den in einem Ehenichtigkeitsprozess wegen psychisch bedingter Eheunfähigkeit üblicherweise eingeholten Sachverständigengutachten (vgl. *Bier* 1999; *Heidl* 2009; *Klösges* 2015) kann dies dem kirchlichen Gericht später helfen, zu einem gerechten Urteil über die Ehe(un)gültigkeit zu gelangen.

- Ein Gelübde können grundsätzlich alle ablegen, die den Inhalt des Gelübdes erfassen und die Konsequenzen ihrer Verpflichtung einschätzen können. Das Erfordernis des „hinreichenden Vernunftgebrauchs“ (vgl. c. 1191 § 2) ist dabei nach dem Gegenstand des Gelübdes zu bestimmen.
- Spontane Zweifel an der Ehefähigkeit von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sind rechtlich irrelevant; etwaige Bedenken können mit entsprechender Begründung schriftlich als Anlage dem Ehevorbereitungsprotokoll beigefügt werden.
- Eine Eingabe an das Ordinariat/Generalvikariat ist nach universalkirchlichem Recht nicht nötig und kann im Gegenteil als Diskriminierung verstanden werden.

## 6. Weiheempfang und -ausübung

Ein Diözesanbischof darf nur solche Kandidaten ins Priesterseminar aufnehmen, „die aufgrund ihrer menschlichen, sittlichen, geistlichen und intellektuellen Anlagen, ihrer physischen und psychischen Gesundheit und auch ihrer rechten Absicht fähig erscheinen, sich dauernd geistlichen Ämtern zu widmen“ (c. 241 § 1). Dementsprechend darf auch das Weihesakrament nur jenen gespendet werden, die nach klugem Urteil des zuständigen Diözesanbischofs bzw. Oberen auch über die entsprechenden psychischen Eigen-

schaften verfügen (c. 1029). Wer „an irgendeiner Form von Geisteskrankheit oder an einer anderen psychischen Erkrankung leidet, aufgrund derer er nach dem Rat von Sachverständigen als unfähig für die ordnungsgemäße Erfüllung des Dienstes beurteilt wird“ (c. 1041 Nr. 1), ist rechtlich irregulär für den Weiheempfang, das heißt dauerhaft daran gehindert (c. 1040). Allerdings gibt es „nur wenige psychische Krankheiten, von denen behauptet werden kann, dass sie in jedem Fall eine Irregularität zum Weiheempfang begründen“ (Bitterli 2010, 176). Maßgeblich ist daher regelmäßig die aus einer psychischen Erkrankung im Einzelfall tatsächlich resultierende Einschränkung. Unabhängig davon bestehen allerdings Weiheverbote u. a. auch bei Alkoholabhängigkeit und bei Homo-, Trans- und Intersexualität: Zwar zählt zumindest Homosexualität in der psychiatrischen Klassifikation nicht mehr zu den psychischen Erkrankungen, das kirchliche Lehramt sieht sich seinem Selbstverständnis nach an solch humanwissenschaftliche Erkenntnisse aber nicht gebunden, sondern bewertet sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten nach eigenen Kriterien (vgl. Lüdecke 2015, 1289f.). Männer, „die Homosexualität praktizieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine sogenannte homosexuelle Kultur unterstützen“, befinden sich demnach aus amtlicher Sicht „in einer Situation, die [sie] in schwerwiegender Weise daran hindert, korrekte Beziehungen zu Männern und Frauen aufzubauen“, und dürfen daher nicht zur Weihe zugelassen werden (Kongregation für das katholischen Bildungswesen 2005, Nr. 2; vgl. Kongregation für den Klerus 2016, Nr. 199). Da zur Gültigkeit der Weihe das männliche Geschlecht erforderlich ist (c. 1024), wobei die Kirche für die Geschlechtszuweisung das genetische und phänotypische als maßgeblich ansieht, können Kandidaten mit Intersex-Syndromen und Frau-zu-Mann-Transsexuelle, auch nach einer geschlechtsangleichenden Operation, nicht gültig geweiht werden; bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen liegt aus amtlicher Sicht in der Regel eine Irregularität im Sinne von c. 1041 Nr. 1 vor, so dass die Weihespendung verboten ist (vgl. Bitterli 2010, 70–76). Alkoholabhängige Weihespendanten durften „[w]egen der zentralen Bedeutung der Eucharistiefeier im Leben des Priesters“ seit 1995 nicht zur Weihe zugelassen werden (Kongregation für die Glaubenslehre 1995, Nr. III.D). Allerdings hat die Kongregation diese Norm 2003 abgeschwächt: Seitdem müssen die zuständigen Ordinarien „sehr behutsam sein, Kandidaten zum Priestertum zuzulassen, die nicht ohne schweren Schaden [...] Äthylalkohol zu sich nehmen können“ (Kongregation für die Glaubenslehre 2003, Nr. C.4; vgl. Bitterli 2010, 111–114).

Auch die psychische Eignung eines Kandidaten wird vor seiner Zulassung zur Weihe ausdrücklich geprüft (c. 1025): So muss für das verpflichtende sogenannte „Skrutinium“ mindestens ein Zeugnis der Ausbildungsverantwortlichen vorliegen, das unter anderem „aufgrund einer gehörigen Untersuchung“ Auskunft über den psychischen Gesundheitszustand des Bewerbers gibt (c. 1051 Nr. 1). Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat 2008 eigens „Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten“ erlassen und darin betont: Die Kirche habe das Recht und die Pflicht, die psychische Eignung von Weihenandidaten festzustellen. Schließlich muss der Bischof die Eignung eines Kandidaten durch positive Argumente bewiesen sehen (c. 1052 § 1) und darf die Weihe bei begründeten Zweifeln nicht spenden (§ 3). Deshalb müsse der Weihenandidat die kirchlichen Normen und Bedingungen bereitwillig annehmen und werde seine Annahme im Zweifelsfall „erst nach einer psychologischen Begutachtung [...] möglich sein“ (*Kongregation für die Glaubenslehre* 2008, Nr. 11).

Wird ein Kandidat trotz eines bestehenden Weiheverbots oder einer rechtlichen Irregularität geweiht, empfängt er das Sakrament zwar unerlaubt, aber gültig. War der Kandidat rechtlich irregulär, darf er die empfangene Weihe jedoch nicht ausüben (c. 1044 § 1 Nr. 1). Kleriker, bei denen sich eine psychische Erkrankung erst nach dem Weiheempfang zeigt oder manifestiert, sind an der Ausübung der Weihe zumindest so lange gehindert, bis ihnen der zuständige kirchliche Obere nach Konsultation eines/einer Sachverständigen die entsprechende Erlaubnis erteilt (c. 1044 § 2 Nr. 2; vgl. *Schmitz* 2003, 465–474).

Psychische Erkrankungen können ein Weihehindernis darstellen. Über die Zulassung eines Kandidaten zur Weihe entscheidet der zuständige Diözesanbischof bzw. Obere. Einen rechtlichen Anspruch auf Weiheempfang gibt es nicht.

## 7. Rechtsschutz und strafrechtliche Zurechenbarkeit

Grundsätzlich steht es allen Gläubigen zu, ihre Rechte in der Kirche rechtmäßig geltend zu machen und nach Maßgabe des Rechts vor der zuständigen kirchlichen Instanz zu verteidigen (c. 221 § 1). Dementsprechend ist jedes Recht prinzipiell einklagbar (c. 1491). Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Demenz des Vernunft-

gebrauchs entbehren und damit rechtlich handlungsunfähig sind, können dies nur durch einen Vormund oder sogenannten „Curator“ (c. 1478 § 1), der sie in der Parteienrolle vertritt. Wer lediglich „geistig schwach“ (*minus firmæ mentis*) ist, kann sich zwar für eigene Straftaten verantworten, sonst aber nur auf Anordnung des kirchlichen Richters selbstständig vor Gericht auftreten (c. 1478 § 4). Andernfalls muss auch für sie/ihn eine Curatorin oder ein Curator bestellt werden. Ist im staatlichen Rechtskreis schon ein Vormund oder Betreuer bestellt, kann dieser nach Anhörung des zuständigen Diözesanbischofs auch für den kirchlichen Bereich zugelassen werden; wo nach weltlichem Recht ein Vormund oder Betreuer noch nicht eingesetzt oder der-/diejenige als ungeeignet erscheint, soll der kirchliche Richter selbst eine Curatorin oder einen Curator bestellen (c. 1479). Weil diese/r die/den Betroffene/n danach im gesamten Verfahren rechtlich ersetzt, „ergibt sich daraus selbstverständlich, daß sich der Richter in allen Prozeßfragen an ihn wendet, nicht aber an die prozeßunfähige Partei“ (Meier 1998, 19).

Im kirchlichen Strafrecht gilt: Wer dauerhaft keinen Vernunftgebrauch besitzt, gilt „als deliktsunfähig, auch wenn er gesund schien, als er Gesetz oder Verwaltungsbefehl verletzte“ (c. 1322). Sie oder er kann sich also nicht strafbar machen. Fehlt jemandem nur vorübergehend, aber beim Begehen einer kirchenrechtlich strafbaren Handlung der Vernunftgebrauch, bleibt sie oder er straffrei (c. 1323 Nr. 6); bei nur vermindertem Vernunftgebrauch trifft die Täterin oder den Täter keine Tatstrafe bzw. muss eine vom Gesetz angedrohte Spruchstrafe gemindert werden (c. 1324 § 1 Nr. 1). Was den mangelhaften oder fehlenden Vernunftgebrauch konkret verursacht (hat), ist dabei rechtlich unerheblich. War jemand etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung in einer entsprechenden Ausnahmesituation (*mentis perturbatio*), kann der kirchliche Richter auch gänzlich von einer Bestrafung absehen, wenn er überzeugt ist, die Besserung der Täterin oder des Täters könne anders eher gefördert werden (c. 1345) (vgl. Rees 2015, 1595f.).

- Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder Demenz des Vernunftgebrauchs entbehren und damit rechtlich handlungsunfähig sind, können in einem kirchlichen Prozess nur durch einen Vormund oder sogenannten „Curator“ (c. 1478 § 1) handeln, der sie in der Parteienrolle vertritt.
- Im kirchlichen Strafrecht gilt: Wer dauerhaft keinen Vernunftgebrauch besitzt, gilt als deliktsunfähig (c. 1322), kann sich also nicht strafbar machen. Fehlt der Vernunftgebrauch nur vorübergehend, aber bei einer kirchenrechtlich strafbaren Handlung,

bleibt die Täterin oder der Täter straffrei (c. 1323 Nr. 6); bei nur vermindertem Vernunftgebrauch trifft sie/ihn keine Tatstrafe bzw. muss eine vom Gesetz angedrohte Spruchstrafe gemindert werden (c. 1324 § 1 Nr. 1)

## 8. Exorzismus und Begräbnis

Der sogenannte feierliche oder auch „große Exorzismus“ dient nach amtlicher Lehre dazu, „Dämonen auszutreiben oder vom Einfluß von Dämonen zu befreien, und zwar kraft der geistigen Autorität, die Jesus seiner Kirche anvertraut hat“ (KKK Nr. 1673). Vornehmen darf diese zu den Sakramentalien zählende liturgische Handlung nur ein einschlägig qualifizierter Priester, dem der Ortsordinarius dies für den jeweiligen Einzelfall ausdrücklich erlaubt hat (vgl. ebd.; c. 1172). Bevor der Exorzist aber als solcher tätig wird, hat er sich Gewissheit darüber zu verschaffen, „daß es sich wirklich um die Gegenwart des bösen Feindes und nicht um eine [psychische] Krankheit handelt“ (KKK Nr. 1673). Dies bedeutet für die Praxis: Vor der Erlaubnis zur Vornahme eines Exorzismus muss „in jedem Fall eine gründliche Analyse des Sachverhaltes stattfinden [...], denn oft dürfte (insbesondere oder ausschließlich) fachärztliche Behandlung notwendig sein“ (Althaus 2009, Rn. 8, vgl. zum Ganzen auch Grob 2010).

Auch in anderer Hinsicht haben humanwissenschaftliche Einsichten zu einer Fortentwicklung der kirchlichen Rechtslage geführt: Das früher geltende Verbot eines kirchlichen Begräbnisses für all jene, die sich aus (vermeintlich) freier Überlegung (*deliberato consilio*) selbst das Leben genommen hatten (c. 1240 § 1 Nr. 3 CIC/1917), ist mit Inkrafttreten des CIC/1983 entfallen. Damit ist heute auch kirchenrechtlich davon auszugehen, dass ein Suizid(versuch) „nur ausnahmsweise von freiem Willen und klarer Erkenntnis getragen ist“ und in der Regel, zumindest aber „oftmals in einer psychischen Ausnahmesituation stattfindet“ (Althaus 2012, Rn. 8). Suizidantinnen und Suizidanten darf ein kirchliches Begräbnis daher nur dann verweigert werden, wenn sie die hierfür gemeinrechtlich geltenden Kriterien erfüllen, das heißt ohne vorheriges Zeichen von Reue offenkundig in Apostasie, Häresie oder Schisma gelebt, sich aus dem christlichen Glauben widersprechenden Gründen für eine Feuerbestattung entschieden haben oder anderweitig öffentliche Sünder waren und deshalb nicht ohne Erregung öffentlichen Ärgernisses kirchlich bestattet werden können (c. 1184 § 1).

- Ob und gegebenenfalls welche Rechtsfolgen sich für Betroffene aus einer psychischen Erkrankung oder Behinderung ergeben, hängt vom jeweiligen Rechtsgeschäft ab und ist stets im Einzelfall zu prüfen. Rechte Betroffener dürfen nur nach objektiven Kriterien und aufgrund rechtlich eindeutiger und eng auszulegender Bestimmungen eingeschränkt werden.
- In der Regel dürfen Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung nicht daran gehindert werden, die Sakramente zu empfangen.

## Literatur

### Referenzliteratur

- Althaus, R.* (2003): [Kommentar zu c. 864], in: K. Lüdicke (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattwerk), Essen seit 1984.
- Althaus, R.* (2009): [Kommentar zu c. 1172], in: ebd.
- Althaus, R.* (2010): [Kommentar zu c. 1191], in: ebd.
- Althaus, R.* (2012): [Kommentar zu c. 889], in: ebd.
- Althaus, R.* (2012): [Kommentar zu c. 1184], in: ebd.
- Anuth, B. S.* (2002): Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung nach dem CIC/1983, in: *De Processibus Matrimonialibus*, 155–209.
- Anuth, B. S.* (2015): Die Krankensalbung, in: St. Haering; W. Rees; H. Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg, 1212–1220.
- Aymans, W.; Mörsdorf, K.* (1991): *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, begr. v. E. Eichmann, fortgeführt v. K. Mörsdorf, neu bearb. v. W. Aymans Bd. 1: Einleitende Grundfragen. Allgemeine Normen, 13., völlig neu bearb. Aufl., Paderborn.
- Bier, G.* (1990): *Psychosexuelle Abweichungen und Ehenichtigkeit. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Rechtsprechung der Rota Romana und zur Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 im Horizont der zeitgenössischen Sexualwissenschaft*, Würzburg.
- Bier, G.* (1996): Ehenichtigkeit in Fällen des c. 1095, 3° nur bei dauerhaftem Unvermögen? Anmerkungen zu einer immer noch strittigen Frage, in: *De Processibus Matrimonialibus*, 155–165.
- Bier, G.* (1998): Die Ehefähigkeit von Homosexuellen, in: P. Erdö (Hrsg.): *Bonn-Budapest. Kanonistische Erträge einer Zusammenarbeit*, Würzburg, 53–104.
- Bier, G.* (1999): Urteilsfindung ohne Gutachten? Die Beziehung von Sachverständigen in Fällen von psychischer Eheunfähigkeit, in: *De Processibus Matrimonialibus*, 145–170.

- Bitterli, M. J.* (2010): Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung des Weihekandidaten, Essen.
- Burgess, I; Vere, P. J.* (2006): Cognitive Disability and Reception of the Holy Eucharist, in: A. J. Espelage (Hrsg.): CLSA Advisory Opinions 2001–2005, Alexandria V. A., 248–250.
- Burgess, I; Vere, P. J.* (2006): Administering the Anointing of the Sick to the Mentally and Cognitively Challenged, in: A. J. Espelage (Hrsg.): CLSA Advisory Opinions 2001–2005, Alexandria V. A., 256–258.
- Förster, P.* (2013): Transsexualität und ihre Auswirkungen auf die Ehefähigkeit, St. Ottilien.
- Grob, J.* (2010): The Canon Law and the Rite of Major Exorcism, in: *Studia Canonica*, 149–188.
- Heidl, S.* (2009): Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess (= AIC 48), Frankfurt a. M.
- Huels, J. M.* (1984): „Use of Reason“ and Reception of Sacraments by the Mentally Handicapped, in: *Jurist*, 209–219.
- Huels, J. M.* (1994): Canonical Rights to the Sacraments, in: E. Foley (Hrsg.): *Developmental Disabilities and Sacramental Access. New Paradigms for Sacramental Encounters*, Collegeville/Minn., 94–115.
- Huels, J. M.* (<sup>4</sup>2009): *The Pastoral Companion. A Canon Law Handbook for Catholic Ministry*, Montréal.
- Johannes Paul II.* (1983): *Codex Iuris Canonici* [= CIC], in: *Acta Apostolicae Sedis* (Pars II), 1–301 mit Corrigenda ebd., 321–324, zuletzt geändert durch *Franziskus* (2017): *Motu Proprio „Magnum principium“* v. 03.09.2017, in: *Osservatore Romano* Nr. 207 v. 10.09.2017, 4f.; dt. (2017): *Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis*, 8., aktualis. u. verb. Aufl., Kevelaer.
- Johannes Paul II.* (1987): Ansprache vom 05.02.1987 an die Rota Romana, in: *Acta Apostolicae Sedis*, 1453–1459 (dt.: *Osservatore Romano* dt. Nr. 8 v. 20.02.1987, 10).
- Johannes Paul II.* (1997): *Catechismus Catholicae Ecclesiae. Editio typica*, Vatikanstadt (dt.: *Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der Editio typica Latina*, München – Wien – Leipzig – Freiburg i. Br. 2003) [= KKK].
- Kahler, H.* (2004): Art. Vernunftgebrauch, in: A. Campenhausen; I. Riedel-Spangenberg; R. Sebott (Hrsg.): *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*. Bd. 3, Paderborn, 796f.
- Kaptijn, A.* (2015): Rechtspersönlichkeit und rechtserhebliches Geschehen, in: St. Haering; W. Rees; H. Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg, 183–197.
- Klögges, J.* (2015): *Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis*, Paderborn.

- Kohlschein, F.* (2008): Mit viel Feingefühl. Liturgie und Krankenkommunion bei Demenzkranken, in: Gottesdienst 42, 114f.
- Kongregation für das katholische Bildungswesen* (2005): Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und die heiligen Weihen, 04.11.2005, in: Acta Apostolicae Sedis, 1007–1013 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 170).
- Kongregation für das katholische Bildungswesen* (2008): Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten, 29.06.2008, in: Communicationes, 322–335.
- Kongregation für den Klerus* (2011): Der Priester, Diener der göttlichen Barmherzigkeit. Arbeitshilfe für Beichtväter und geistliche Begleiter, Vatikanstadt.
- Kongregation für den Klerus* (2016): Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis v. 08.12.2016, Vatikanstadt.
- Kongregation für die Glaubenslehre* (1995): Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über den Gebrauch von Brot mit geringem Gluten-Anteil und von Most als Materie für die Eucharistie (Prot. N. 89/78), 19.06.1995, in: Notitiae, 608–610 (dt.: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 150f.).
- Kongregation für die Glaubenslehre* (2003): Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über den Gebrauch von Brot mit geringem Gluten-Anteil und von Most als Materie für die Eucharistie (Prot. N. 89/78 – 17498), 24.07.2003, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 475–477.
- Kongregation für die Glaubenslehre* (2008): Lehrmäßige Note zu einigen Aspekten der Evangelisierung, 03.12.2007, in: Acta Apostolicae Sedis, 489–500 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 180).
- Laukemper, B.* (1992): Die Heilsnotwendigkeit der Taufe und das kanonische Taufrecht, Essen.
- Lederhilger, S.* (2006): Nahrungsverweigerung als Aktionssprache. Mangelnde Ehefähigkeit bei Anorexie und Bulimie, in: U. Kaiser; R. Raith; P. Stockmann (Hrsg.): Salus animarum suprema lex. Festschrift Max Hopfner, Frankfurt a. M., 267–289.
- Löffler, R.* (2012): Konversion in der Sicht der römisch-katholischen Kirche, in: C. Lienemann-Perrin; W. Lienemann (Hrsg.): Religiöse Grenzüberschreitungen. Studien zu Bekehrung, Konfessions- und Religionswechsel, Wiesbaden, 371–414.
- Lüdicke, K.* (2006): [Kommentar zu c. 1095], in: Ders. (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattwerk), Essen seit 1984.
- Lüdecke, N.* (2015): Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: St. Haring; W. Rees; H. Schmitz (Hrsg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg, 1282–1314.

- Lüdecke, N.; Bier, G. (2012): Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart.
- Meier, D. M. (1998): Der Curator im kanonischen Prozeßrecht, Essen.
- Mendonça, A. (2001): The Effects of Alcohol and Sedative-Hypnotic-Anxiolytic Drugs Intoxication on Marital Consent: A Case Study, in: *Studia Canonica* 69, 293–356.
- Nelles, M. (2015): Der Ehekonsens, in: St. Haering; W. Rees; H. Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg, 1315–1337.
- Päpstlicher Rat für die Seelsorge im Krankendienst* (1995): *Charta der im Gesundheitsdienst tätigen Personen*, Vatikanstadt.
- Pree, H. (1995): [Kommentar zu c. 99], in: K. Lüdicke (Hrsg.): *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen (seit 1984).
- Primetshofer, B. (1995): Die Fähigkeit zum Ehekonsens nach kanonischem Recht, in: *Il diritto ecclesiastico* 106, 706–731.
- Rambacher, St. (1998): Psycho-affektive Unreife als Ehenichtigkeitsgrund. Eine Untersuchung aufgrund der Rechtsprechung der Römischen Rota, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 49–75 u. 389–431.
- Rees, W. (2015): Straftat und Strafe, in: St. Haering; W. Rees; H. Schmitz (Hrsg.): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg, 1591–1614.
- Sekretariat der DBK* (Hrsg.) (1993): *Sakramentenpastoral im Wandel. Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente – am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung*, Juli 1993 (= DDB – Pastorkommission 12), Bonn.
- Schmitz, H. (2003): Krankheit als Hindernis für die Ausübung der Weihe. Kanonistische Anmerkungen zu c. 1044 § 2 n. 2 CIC, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 465–474.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Hrsg.) (1989): *Richtlinien für die ökumenische Praxis* (= Arbeitshilfen 39), 3., veränd. Aufl. Bonn.
- Stockmann, P. (2014/15): Defectus ufficientis usus rationis (can. 1095, 1° CIC), in: *De Processibus Matrimonialibus*, 297–334.
- Stork, G. (2008): Kanonistische und psychologische Kriterien zur psycho-affektiven (Un-)Reife gemäß c. 1095, 2° CIC, in: R. Althaus; F. Kalde; K.-H. Selge (Hrsg.): *Saluti hominum providendo. FS Wilhelm Hentze*, Essen, 341–358.
- Verband Katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte* (Hrsg.) (1980): *Hilfe für geistig Behinderte – Begründung und Empfehlungen. Empfehlungen des Verbandes Katholischer Einrichtungen für Lern- und Geistigbehinderte*, Freiburg i. Br.
- Zapp, H. (1988): *Kanonisches Eherecht*, 7., neubearb. Aufl., Freiburg i. Br.

*Zubert, B. W.* (1994): Die Rechtsstellung der Kranken in der *Communio Ecclesiae*, in: W. Aymans; K.-Th. Geringer (Hrsg.): *Iuri Canonico Promovendo*. FS H. Schmitz, Regensburg, 127–149.

#### **Literatur zur Einführung**

*Anuth, B. S.* (2014): Warum eigentlich nicht? Kirchliche Eheschließung von Menschen mit geistiger Behinderung, in: *Anzeiger für die Seelsorge* Nr. 9, 29–32.

*Haering, St.; Rees, W.; Schmitz, H.* (Hrsg.) (2015): *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg.

*Huels, J. M.* (<sup>4</sup>2009): *The Pastoral Companion. A Canon Law Handbook for Catholic Ministry*, Montréal.

*Lüdecke, N.; Bier, G.* (2012): *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart.

*Zubert, B. W.* (1994): Die Rechtsstellung der Kranken in der *Communio Ecclesiae*, in: W. Aymans; K.-Th. Geringer (Hrsg.): *Iuri Canonico Promovendo*. FS H. Schmitz, Regensburg, 127–149.

#### **Literatur zur Vertiefung**

*Heidl, S.* (2009): *Psychische Störungen und ihre Begutachtung im Ehenichtigkeitsprozess*, Frankfurt a. M.

*Johnson, M. C.* (2017): Psychology and the Seminarian. Historical Developments and Praxis in the United States, in: *Jurist* 76/2, 531–580.

*Klösches, J.* (2015): *Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis*, Paderborn.

*Olschewski, J.* (1998): *Das Recht auf Sakramentenempfang. Zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M.

*Stork, G.* (2008): Kanonistische und psychologische Kriterien zur psycho-affektiven (Un-)Reife gemäß c. 1095, 2° CIC, in: R. Althaus; F. Kalde; K.-H. Selge (Hrsg.): *Saluti hominum providendo*. FS Wilhelm Hentze, Essen, 341–358.